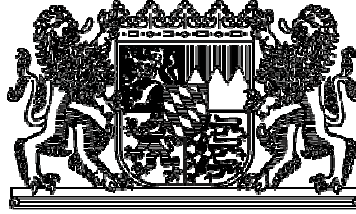


11 TaBV 86/10
14 BV 85/10
(ArbG München)

Verkündet am: 17.10.2012

Öschay
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Landesarbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

BESCHLUSS

In dem Beschlussverfahren

mit den Beteiligten

1. C.
C-Straße, A-Stadt

- Antragsteller und Beteiligter zu 1 und Beschwerdegegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte C.,
C-Straße, A-Stadt

2. A.
A-Straße, A-Stadt

- Beteiligte zu 2 und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

B.
B-Straße, A-Stadt

- 2 -

hat die 11. Kammer des Landesarbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Anhörung vom 26. September 2012 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Neumeier und die ehrenamtlichen Richter Ell und Jansen

für Recht erkannt:

1. Der Beteiligte zu 1) wird verurteilt, an die Beteiligte zu 2) € 5.871,26 zzgl. Zinsen p.a. i.H.v. 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 26.03.2011 zu bezahlen.

Im Übrigen wird der Widerantrag der Beteiligten zu 2) zurückgewiesen.

2. Hinsichtlich der Verurteilung zur Zinszahlung seit 26.03.2011 wird die Rechtsbeschwerde zugelassen.

Gründe:

I.

Die Beteiligten streiten, soweit für den folgenden Beschluss noch von Bedeutung, um die Erstattung der außergerichtlich der Beteiligten zu 2) für beide Instanzen anfallenden Anwaltskosten für die Anwälte beider Beteiligter anteilmäßig hinsichtlich einer Quote, wie sie sich aus dem jeweiligen Obsiegen und Unterliegen im Teilbeschluss vom 10.08.2011 und in der Nichtzulassungsbeschwerde ergibt sowie über die Rückzahlung des zuviel vollstreckten Betrages aus der erstinstanzlichen Entscheidung. Der Beteiligte zu 1) begehrt hilfsweise die Feststellung, dass die Beteiligte zu 2) die Anwaltskosten des Beteiligten zu 1) zu tragen hat.

Die Beteiligten führten erstinstanzlich ein Verfahren auf Erstattung angefallener Rechtsanwaltskosten, die der Beteiligte zu 1) dem bei der Beteiligten zu 2) gebildeten Betriebsrat in Rechnung gestellt hatte, für die Vertretung in verschiedenen Verfahren. Der Beteiligte zu 1) hatte insoweit einen Betrag i.H.v. € 6.976,86 in Rechnung gestellt. Der Betriebsrat hatte den Anspruch auf Kostenerstattung gem. § 40 Abs. 1 BetrVG an den Beteiligten zu

1) abgetreten. Daraufhin hatte der Beteiligte zu 1) das vorliegende Verfahren auf Zahlung dieser Rechnungssumme eingeleitet.

Während noch durch Beschluss der 1. Instanz die Beteiligte zu 2) verurteilt wurde Euro 6.976,86 an den Beteiligten zu 1) zu bezahlen, wurde in dem mittlerweile rechtskräftigen Teilbeschluss vom 10.08.2011 die Beteiligte zu 2) verurteilt, lediglich Anwaltskosten i.H.v. € 1.592,82 nebst Zinsen an den Beteiligten zu 1) zu bezahlen. Im Übrigen wurde der Antrag zurückgewiesen. Die hiergegen eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde wurde vom Bundesarbeitsgericht zurückgewiesen.

Der Beteiligte zu 1) hat infolge der Verurteilung der Beteiligten zu 2) im Rahmen der ersten Instanz zur Zahlung von € 6.976,86 diesen Betrag bei der Beteiligten zu 2) nebst Zinsen vollstreckt. Infolge der Zwangsvollstreckung wurde dem Beteiligten zu 1) die Forderung der Beteiligten zu 2) gegen ihre Bank i.H.v. € 7.529,74 zzgl. Tageszinsen von € 0,98 seit 01.03.2011 überwiesen, insgesamt ein Betrag von € 7.554,24. Aufgrund des rechtskräftigen Teilbeschlusses vom 10.08.2011 hatte der Beteiligte zu 1) lediglich Anspruch auf einen Betrag von € 1.592,82 zzgl. Zinsen seit dem 18.02.2010, insgesamt einen Betrag zum Zahlungszeitpunkt vom 20.03.2011 i.H.v. € 1.682,98. Trotz Aufforderung durch die Beteiligte zu 2) hat der Beteiligte zu 1) den Betrag an die Beteiligte zu 2) nicht zurückgezahlt.

Im vorliegenden Verfahren streiten die Beteiligten über die Erstattungspflicht des Beteiligten zu 1) gegenüber der Beteiligten zu 2) hinsichtlich der im vorliegenden Verfahren für die Beteiligte zu 2) angefallenen Rechtsanwaltskosten, die die Beteiligte zu 2) für die Anwälte beider Beteiligter erst- und zweitinstanzlich zu tragen hat.

Die Beteiligte zu 2) ist insoweit der Auffassung, dass der Beteiligte zu 1) der Beteiligten zu 2) anteilig, entsprechend seinem Unterliegen im Teilbeschluss vom 10.08.2011 und in der Nichtzulassungsbeschwerde sowie unter Berücksichtigung des weiterhin begründeten Anspruchs auf Rückzahlung des zu hoch vollstreckten Betrages, die Anwaltskosten zu erstatten habe. Der Beteiligte zu 1) habe der Beteiligten zu 2) durch seine unzulässige Zuvielforderung die entstehenden Kosten jeweils zu erstatten. Dem stünde auch nicht die Tatsache entgegen, dass es im Beschlussverfahren grundsätzlich keine Kostenentschei-

derung gäbe, da es sich bei diesem Anspruch nicht um einen Kostenantrag im eigentlichen Sinne handle, sondern um einen Sachantrag, mit dem die Kostenerstattungspflicht des Beteiligten zu 1) dem Grunde nach festgestellt werden sollte. Der Beteiligte zu 1) sei infolge der Geltendmachung unbegründeter Kosten unter dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes und in entsprechender Anwendung der §§ 91 ff. ZPO verpflichtet, die Kosten zu erstatten. Denn der Beteiligte zu 1) habe durch die Einleitung des vorliegenden Verfahrens erhebliche Rechtsverteidigungskosten der Beteiligten zu 2) verursacht, die sich gegen die überhöhten Gebührenforderungen des Beteiligten zu 1) zur Wehr setzen musste. Zwar handle es sich in der Regel nach der Rechtsprechung des BAG bei Rechtsdurchsetzungskosten eines Beschlussverfahrens nicht um einen erstattungsfähigen Schaden. Hier liege jedoch ein Ausnahmefall vor. Denn in dem Verfahren habe es sich nicht um einen Streit zwischen Arbeitgeber auf der einen Seite und Organe der Betriebsverfassung auf der anderen Seite gehandelt und um das Bestehen von betriebsverfassungsrechtlichen Rechten und Pflichten. Vielmehr habe der Beteiligte zu 1) überhöhte Gebührenforderungen erhoben und voreilig die Zwangsvollstreckung aus dem erstinstanzlichen Beschluss betrieben. Soweit bestehe zwischen den Beteiligten des Verfahrens eine schuldrechtsähnliche Sonderverbindung. Der Beteiligte zu 1) sei daher zur Erstattung des Schadens, der in den Rechtsanwaltsgebühren bestehe, die durch die überhöhte Forderung entstanden seien, verpflichtet.

Darüber hinaus sei der Beteiligte zu 1) verpflichtet, den zuviel vollstreckten Betrag von € 5.871,26 an die Beteiligte zu 2) zurückzuerstatten. Die Pflicht ergebe sich aus § 717 Abs. 2 ZPO. Dieser sei auch im Beschlussverfahren anwendbar, da in § 85 Abs. 1 Satz 3 ArbGG grundsätzlich auf die Anwendbarkeit des 8. Buches der ZPO auch im Beschlussverfahren verwiesen würde. § 717 Abs. 2 ZPO sei nicht ausgenommen. Auch der in der Literatur vertretenen Ansicht der fehlenden Anwendbarkeit sei nicht zu folgen, weil § 945 ZPO nicht analog angewendet werden könne und zum anderen auch die Vermögenslosigkeit als grundsätzliches Argument gegen die Anwendung des § 717 Abs. 2 ZPO im vorliegenden Fall nicht eingreife, da der Beteiligte zu 1) nicht vermögenslos, wie etwa betriebsverfassungsrechtliche Organe, sei. Darüber hinaus sei der Beteiligte zu 1) ohnehin aufgrund bereicherungsrechtlicher Vorschriften zur Rückzahlung verpflichtet. Insoweit wirke sich § 717 Abs. 2 ZPO lediglich auf den Zeitpunkt des Zinsbeginnes aus.

Die Beteiligte zu 2) beantragte zuletzt:

1. Es wird festgestellt, dass von den in der ersten Instanz des Beschlussverfahrens angefallenen außergerichtlichen Kosten beider Beteiligten, der Beteiligte zu 1) 77 % und die Beteiligte zu 2) 23 %, von den in der zweiten Instanz des Beschlussverfahrens angefallenen außergerichtlichen Kosten beider Beteiligten, der Beteiligte zu 1) 88 % und die Beteiligte zu 2) 12 % zu tragen haben sowie der Beteiligte zu 1) die außergerichtlichen Kosten beider Beteiligten des Verfahrens über die Nichtzulassungsbeschwerde des Beteiligten 1) allein zu tragen hat.
2. Der Beteiligte zu 1) wird verurteilt, an die Beteiligte zu 2) einen Betrag in Höhe von € 5.871,26 zzgl. Zinsen p.a. i.H.v. 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit 26.03.2011 zu bezahlen.

Der Beteiligte zu 1) beantragte zuletzt:

1. Zurückweisung der Anträge.
2. Hilfsweise für den Fall, dass dem Kostenerstattungsantrag stattgegeben wird, Feststellung, dass die Beteiligte zu 2) die Anwaltskosten des Beteiligten zu 1) des Beschlussverfahrens zu tragen hat.

Der Beteiligte zu 1) ist der Auffassung, dass eine Kostenerstattung im Beschlussverfahren, wie von Seiten der Beteiligten zu 2) beantragt, nicht möglich sei. Insoweit fehle es an einer Rechtsgrundlage. Gem. § 40 BetrVG habe der Betriebsrat einen Kostenerstattungsanspruch hinsichtlich der Rechtsanwaltsgebühren. Da der Betriebsrat, dessen Ansprüche im Grunde genommen vorliegenden Verfahren geltend gemacht wurden, nicht vermögensfähig sei, komme eine Kostentragungspflicht nicht in Betracht. Insoweit seien auch die §§ 91 ff. ZPO im Beschlussverfahren nicht anzuwenden. Die Kostentragungspflicht sei jedenfalls in Gesetzen nicht vorgesehen. Auch ein materiell-rechtlicher Anspruch auf Erstattung von Rechtsdurchsetzungskosten käme lediglich dann in Betracht, wenn eine ein-

schlägige Bestimmung dies vorsehen würde. Ansonsten liege auch kein nach § 280 BGB erstattungsfähiger Schaden vor. Da kein darüber hinausgehender Kostenerstattungsanspruch im Gesetz verankert sei, liege zum einen kein Schaden, zum anderen auch keine Anspruchsgrundlage vor. Hinsichtlich des Rückzahlungsanspruches des vollstreckten Betrages sei § 717 Abs. 2 ZPO jedenfalls nicht anwendbar.

Im Übrigen wird auf die Schriftsätze vom 12.11.2010, 17.12.2010, 16.03.2011, 21.03.2011, 12.09.2011, 14.09.2011, 30.09.2011, 18.06.2012, 05.09.2012, 17.09.2012 sowie auf die Sitzungsniederschrift vom 26.09.2012 Bezug genommen.

II.

Die zulässigerweise erstmalig in der Beschwerdeinstanz gestellten Anträge der Beteiligten zu 2) sind nur teilweise begründet, der Hilfsantrag des Beteiligten zu 1) fiel insoweit nicht zur Entscheidung an.

1. Aufgrund der Verweisung in § 87 Abs. 2 Satz 3 ArbGG auf § 81 Abs. 3 ArbGG sind Antragsänderungen, zu denen auch nachträgliche Klagehäufungen gehören, dann zulässig, wenn das Gericht die Änderung für sachdienlich hält. Da durch die vorliegende Entscheidung ein weiteres Verfahren zwischen den Beteiligten erspart wurde und der Streitstoff insoweit auch verwendet werden konnte, war die Sachdienlichkeit von Seiten des Gerichtes zu bejahen. Insoweit hat die Beteiligte zu 2) zulässigerweise die weiteren Anträge gestellt. Sie fielen daher zur Entscheidung an.

2. Die Wideranträge der Beteiligten zu 2) sind jedoch nur teilweise begründet.

a) Die Beteiligte zu 2) hat gegenüber dem Beteiligten zu 1) Anspruch auf Rückzahlung des zuviel vollstreckten Betrages in unstreitiger Höhe von € 5.871,26 nebst Zinsen in gesetzlicher Höhe seit 26.03.2011.

aa) Dieser Anspruch ergibt sich bereits aus § 812 BGB, da der Beteiligte zu 1) durch die Vollstreckung des vollständigen Betrages aus der erstinstanzlichen Entscheidung ungerechtfertigt bereichert ist. Nachdem nunmehr rechtskräftig feststeht, dass dem Beteiligten zu 1) ein deutlich niedrigerer Betrag zusteht, hat der Beteiligte zu 1) ohne Rechtsgrund den darüber hinausgehenden Betrag vollstreckt und erhalten. Insoweit kommt es auf die Frage der Anwendbarkeit von § 717 Abs. 2 ZPO nicht an. Schon aus dem Bereicherungsgesichtspunkt heraus ist der Beteiligte zu 1) verpflichtet, den zuviel vollstreckten Betrag an die Beteiligte zu 2) zu erstatten.

bb) Der Zinsanspruch folgt aus § 717 Abs. 2 ZPO. Da gem. § 717 Abs. 2 Satz 2 der Anspruch zurzeit der Zahlung als rechtshängig geworden anzusehen ist, stehen der Beteiligten zu 2) insoweit die Zinsen ab dem 26.03.2011, dem Zahlungszeitpunkt zu.

§ 717 Abs. 2 ZPO ist, entgegen der in der Literatur vertretenen Ansicht, auch im Beschlussverfahren anwendbar.

Denn zum einen weist § 85 Abs. 1 Satz 3 ArbGG auf die Vorschriften des 8. Buches der ZPO hin, ohne § 717 Abs. 2 ZPO auszunehmen. Insoweit kann auch nicht § 85 Abs. 2 ArbGG analog herangezogen werden, wonach § 945 ZPO nicht zum tragen kommt. Denn dem steht der ausdrückliche Wortlaut von § 85 Abs. 1 Satz 3 ArbGG entgegen.

Hinzu kommt auch, dass bei einer analogen Anwendung kein Anlass besteht. Die analoge Anwendung wird in der Literatur (vgl. z.B. Germelmann-Matthes ArbGG 7.Aufl. § 85 Rn. 26 m.w.N.) in der Regel damit begründet, dass es sich bei den Beteiligten häufig um vermögenslose Organe der Betriebsverfassung handelt und insoweit der Schadensanspruch leerläuft. Dieses Argument kann aber nur dann tragen, wenn tatsächlich bei den Beteiligten jeweils auch vermögenslose Personen vorliegen. Dies ist beim Beteiligten zu 1), der auch im eigenen Namen aus dem erstinstanzlichen Beschluss vollstreckt hat, nicht der Fall. Insoweit besteht auch kein Grund, von der grundsätzlichen Regel des § 717 Abs. 2 ZPO abzuweichen. Insoweit vermögenslose Personen vorliegen, kann ein entsprechender Schadensersatzanspruch ohnehin nicht durchgesetzt werden. Hier läuft § 717 Abs. 2 ZPO leer. Soweit allerdings Personen beteiligt sind, die nicht vermögenslos sind und Rechtsträger sein können, besteht kein Anlass, diese anders zu behandeln als andere Rechtssubjekte (ebenso Weth, Das arbeitsgerichtliche Beschlussverfahren S.355; Rudolf, Vor-

läufige Vollstreckbarkeit von Beschlüssen des Arbeitsgerichtes NZA 1988, 420). Insofern war dem Zinsanspruch in eingeklagter Höhe stattzugeben.

b) Die Beteiligte zu 2) hat gegenüber dem Beteiligten zu 1) keinen Anspruch auf Kostenerstattung hinsichtlich der außergerichtlichen Anwaltskosten in der Höhe, in der der Beteiligte zu 1) in beiden Instanzen und auch im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unterlegen ist. Insoweit mangelt es an einer Rechtsgrundlage.

aa) Zum einen können die §§ 91 ff. ZPO nicht analog herangezogen werden. Die §§ 91 ff. ZPO sind in § 80 Abs. 2 ArbGG nicht in Bezug genommen. Sie sind auch nicht entsprechend anzuwenden. Insoweit liegt auch keine planwidrige Regelungslücke vor. Denn die Rollen der Beteiligten im Beschlussverfahren stimmen in der Regel nicht mit denjenigen der Parteien im Urteilsverfahren überein. Die Beteiligtenstellung folgt insoweit dem materiellen Recht und hängt nicht vom Willen der Betroffenen ab. Des Weiteren ist auch nicht immer feststellbar, ob Beteiligte obsiegen oder unterliegen. Häufig geht es auch um Rechte und Pflichten des Betriebsrats, der an sich vermögenslos ist. Selbst wenn im Einzelfall, wie im Vorliegenden, ausnahmsweise der Arbeitgeber und der Rechtsanwalt des Betriebsrates Beteiligte des Verfahrens sind, so kann hinsichtlich dieser besonderen Stellung nicht differenziert werden, da das Gesetz hierfür keinen Anhaltspunkt bietet. Insoweit ist davon auszugehen, dass das Gesetz typisierende Wertungen beinhaltet, die einheitlich für alle Fälle des Beschlussverfahrens getroffen werden müssen (vgl. BAG Beschluss vom 20.04.1999 – 1 ABR 13/98).

bb) Hinzu kommt auch, dass entgegen der Auffassung der Beteiligten zu 2) sich das vorliegende Verfahren nicht notwendigerweise von anderen Beschlussverfahren unterscheidet. Im Grunde genommen macht der Beteiligte zu 1) im vorliegenden Verfahren nur aufgrund der Abtretung des Betriebsrates dessen Ansprüche geltend. Die Situation unterscheidet sich nur deshalb, weil der vermögenslose Betriebsrat seine Freistellungsansprüche auf den Beteiligten zu 1) übertragen hat. Letztlich geht es aber immer noch um Ansprüche aus § 40 BetrVG des Betriebsrates gegenüber seinem Arbeitgeber. Auch dies spricht dafür, dass es letztlich bei der Wertung des Gesetzes zu verbleiben hat, wonach im Beschlussverfahren eine Kostenentscheidung unter analoger Anwendung der §§ 91 ff. ZPO nicht in Betracht kommt.

cc) Auch ein darüber hinausgehender Kostenantrag im Sinne eines Sachantrages, kommt nicht in Betracht. Soweit die Beteiligte zu 2) auf die Kommentierung im Germelmann-Matthes 7. Aufl. § 84 ArbGG Rz. 33 verwiesen hat, ist diese dort zitierte Ansicht nicht übertragbar. Denn dieser dort erwähnte Sachantrag bedeutet lediglich, dass ein Beteiligter eines Beschlussverfahrens einen materiell-rechtlich, nach einer bestimmten Norm bestehenden Anspruch auf Kostenerstattung im Beschlussverfahren geltend machen kann, wie es z.B. gerade für einen Kostenerstattungsanspruch nach § 40 BetrVG der Fall ist. Darum geht es aber im vorliegenden Rechtsstreit nicht. Hier will die Beteiligte zu 2) eine Kostenentscheidung dem Grunde nach über einen Umweg erreichen. Es geht nicht um einen materiell-rechtlichen Anspruch aus dem Gesetz, sondern lediglich um eine Art Kostenentscheidung infolge Obsiegens und Unterliegens des Beteiligten zu 1).

dd) Soweit eine materiell-rechtliche Entscheidung auf einen Schadensersatzanspruch, somit auf die Anspruchsgrundlage des § 280 BGB gestützt wird, kommt auch dieses nicht in Betracht. Insoweit fehlt es an einem maßgeblichen Schuldverhältnis zwischen den Beteiligten. Eine schuldrechtliche Beziehung zwischen dem Beteiligten zu 1), der als Rechtsanwalt den Betriebsrat der Beteiligten zu 2) vertreten hat, liegt gerade nicht zur Beteiligten zu 2) vor. Denn das Mandatsverhältnis bezieht sich lediglich auf das Verhältnis Betriebsrat und Rechtsanwalt. Der Rechtsanwalt des Betriebsrates nimmt keine Aufgabe etwa für den Arbeitgeber wahr. Im Gegenteil stehen häufig die Interessen des Arbeitgebers gerade einer Beauftragung eines Rechtsanwalts entgegen. Somit fehlt es schon an einem schuldrechtlichen Verhältnis. Insoweit ist die Situation auch nicht vergleichbar mit der Entscheidung des BAG im Beschluss des 7. Senats vom 27.07.1994 – 7 ABR 10/93. Dort bestand aufgrund des Tätigwerdens des Einigungsstellenbeisitzers eine schuldrechtliche Beziehung zwischen dem Beisitzer und der Arbeitgeberseite, welche letzten Endes zu einer Schadensersatzpflicht führen konnte. Aufgrund dieser schuldrechtlichen Beziehung war der Arbeitgeber mit der Zahlung der Vergütung in Verzug geraten, so dass er die Rechtsdurchsetzungskosten als Verzugsschaden zu ersetzen hatte. Im vorliegenden Fall fehlt es aber gerade an einer entsprechenden schuldrechtlichen Beziehung zwischen den beiden Beteiligten.

Selbst wenn man eine entsprechende schuldrechtliche Beziehung annehmen würde, so gehören zu einem zu ersetzenden Schaden jedenfalls nicht die außergerichtlichen Kos-

ten, die mit einem arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren verbunden sind. Betriebsverfassungsrechtliche Rechtsdurchsetzungskosten sind grundsätzlich nur nach den einschlägigen betriebsverfassungsrechtlichen oder personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen erstattungsfähig. Dies folgt aus dem gesetzlichen Gesamtzusammenhang und dem Fehlen prozessualer Vorschriften über die Kostentragung im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren. Gem. § 2 Abs. 2 GKG ist das Beschlussverfahren gerichtskostenfrei. Von einer Regelung über die Tragung der außergerichtlichen Kosten hat der Gesetzgeber abgesehen. Dies ist auch kein Versehen. Vielmehr liegt dem die gesetzgeberische Entscheidung zugrunde, dass jeder Beteiligte eines Beschlussverfahrens seine außergerichtlichen Kosten selbst zu tragen hat. Aufgrund der besonderen Stellung der Beteiligten im Beschlussverfahren ist dieses nicht vergleichbar mit der Positionierung der Beteiligten eines Urteilsverfahrens, in denen Obsiegen und Unterliegen regelmäßig festgestellt werden können. Zudem sprechen gegen die Feststellung eines Schadens, in Form der im Beschlussverfahren entstandenen außergerichtlichen Kosten, auch Gründe der Prozessökonomie, weil ansonsten hier doppelte Verfahren produziert würden. Soweit liegt also in den einem Beteiligten entstandenen außergerichtlichen Kosten grundsätzlich kein nach § 280 Abs. 1 BGB erstattungsfähiger Schaden (vgl. hierzu ausführlich: BAG-Beschluss vom 02.10.2007 – 1 ABR 59/06).

Daher war dieser Antrag der Beteiligten zu 2) zurückzuweisen.

3. Soweit der Beteiligte zu 1) die Kostentragungspflicht im vorliegenden Verfahren festgestellt haben wollte, fiel dieser Antrag deswegen nicht an, weil der Antrag als Hilfsantrag gestellt war im Hinblick auf den Kostenerstattungsantrag der Beteiligten zu 2). Nur für den Fall, dass dieser Antrag durchgegriffen hätte, sollte dieser Antrag gestellt sein. Nachdem der Kostenerstattungsantrag aber zurückgewiesen wurde, fiel der Hilfsantrag nicht zur Entscheidung an.

4. Nachdem der Frage der Anwendbarkeit von § 717 Abs. 2 ZPO im Beschlussverfahren grundsätzliche Bedeutung zukommt, war insoweit die Rechtsbeschwerde zuzulassen. Insoweit wird auf die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung Bezug genommen. Ansonsten wird auf die Möglichkeit der Nichtzulassungsbeschwerde verwiesen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann der Beteiligte zu 1) Rechtsbeschwerde einlegen.

Für die Beteiligte zu 2) ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel gegeben.

Die Rechtsbeschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat eingelegt und innerhalb einer Frist von zwei Monaten begründet werden.

Beide Fristen beginnen mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Beschlusses, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Beschlusses.

Die Rechtsbeschwerde muss beim

Bundesarbeitsgericht
Hugo-Preuß-Platz 1
99084 Erfurt

Postanschrift:
Bundesarbeitsgericht
99113 Erfurt

Telefax-Nummer:
0361 2636-2000

eingelegt und begründet werden.

Die Rechtsbeschwerdeschrift und die Rechtsbeschwerdebegründung müssen von einem Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Es genügt auch die Unterzeichnung durch einen Bevollmächtigten der Gewerkschaften und von Vereinigungen von Arbeitgebern sowie von Zusammenschlüssen solcher Verbände

- für ihre Mitglieder
- oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder

oder

von juristischen Personen, deren Anteile sämtlich in wirtschaftlichem Eigentum einer der im vorgenannten Absatz bezeichneten Organisationen stehen,

- wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt
- und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

In jedem Fall muss der Bevollmächtigte die Befähigung zum Richteramt haben.

Zur Möglichkeit der Rechtsbeschwerdeeinlegung mittels elektronischen Dokuments wird auf die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesarbeitsgericht vom 09.03.2006 (BGBl. I, 519 ff.) hingewiesen. Einzelheiten hierzu unter <http://www.bundesarbeitsgericht.de>

Neumeier

Ell

Jansen

für den ausgeschiedenen
ehrenamtlichen Richter

Neumeier